

Interessenausgleichs im Privatrecht mittels entsprechender gesetzlicher Regelungen und deren Vollziehung durch den Staat gehört zu den Schutzpflichten, die sich aus der EMRK ergeben; dadurch wird auch der Aspekt der Horizontalwirkung in diese Schutzpflichten miteinbezogen.¹⁸³ Auch hier ist zu beachten, dass die mittelbare Horizontalwirkung lediglich punktuell, wie zB im Zusammenhang mit Mieterrechten¹⁸⁴, zur Anwendung gelangt.

6.2 Liechtensteinische Verfassung

6.2.1 Gewährleistung des Grundrechts auf Datenschutz durch Art 32 Abs 1 LV

6.2.1.1 Das Grundrecht als Teilaspekt der persönlichen Freiheit

Die LV enthält keine Vorschrift, in der ein Grundrecht auf Datenschutz explizit geregelt ist. Art 32 Abs 1 LV gewährt aber „die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis“. Diese Vorschrift wurde bisher nie novelliert.¹⁸⁵ Auf seinen reinen Wortlaut reduziert, erscheint der Anwendungsbereich des Art 32 Abs 1 LV sehr eingeschränkt und die Bestimmung selbst antiquiert.¹⁸⁶ In den 1980er Jahren hat der StGH begonnen, dieser Vorschrift einen dynamischen Charakter zu verleihen, indem er in ihr¹⁸⁷ eine Garantie der persönlichen Freiheit sowie des Schutzes der „Geheim- und Privatsphäre“ erkennt und darüber hinaus klargestellt, dass sie „im Zusammenhang mit Art 8 EMRK zu lesen“ ist.¹⁸⁸ Konsequenterweise leitet der StGH in mittlerweile wohl ständiger Rsp von Art 32 Abs 1 LV ein Grundrecht auf Datenschutz ab, da dieser einen „Teilaspekt des Schutzes der Privatsphäre gem Art 32 Abs 1 LV und Art 8 EMRK“ darstellt.¹⁸⁹ Dass Art 32 Abs 1 LV und Art 8 EMRK im selben Zusammenhang genannt werden, verwundert nicht: Sowohl der Schutzzweck als auch der

¹⁸³ Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶, § 19, Rz 9.

¹⁸⁴ Vgl Johann in Karpenstein/Mayer, EMRK, Art 1, Rz 9.

¹⁸⁵ Vgl Beck/Kley in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 133, Rz 3.

¹⁸⁶ Vgl Beck/Kley in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 133, Rz 4; Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (1994), 110.

¹⁸⁷ Fälschlicherweise nimmt der StGH hier auf Art 32 Abs 2 LV Bezug.

¹⁸⁸ StGH 1987/3, Erw 10, LES 1988, 49 [53]; s auch Höfling, Grundrechtsordnung, 111.

¹⁸⁹ StGH 2011/11, Erw 2.1, GE 2013, 66; 2013/36, Erw 3.1, GE 2013, 436; vgl auch Hoch, Die Regelung des staatlichen Zugriffs auf Fernmeldedaten im Kommunikationsgesetz aus grundrechtlicher Sicht in LJZ 2009, 99 [101].